

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.05.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.09.2023 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2022 S. 465), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.01.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2023 S. 308), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienstruktur und -organisation
- § 5 Module und Modulprüfungen; Zugang zu Modulen
- § 6 Praxismodul
- § 7 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Prüfungsorganisation
- § 13 Störungen; endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Gesamtergebnis; Auszeichnung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1 Modulübersicht

Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden einschlägigen polyvalenten Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Psychologie aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche und praxisbezogene Ausbildung als Psychotherapeutin und Psychotherapeut gewährleistet. ²Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die zur psychotherapeutischen Prüfung sowie anschließend zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befähigen. ³Die Ziele des Studiums entsprechen den in § 7 des PsychThG und in den § 1 Absätzen 1 und 2 der PsychThApprO genannten Zielen.

(2) ¹Primärer Tätigkeitsbereich ist die Psychotherapie in der ambulanten und stationären Versorgung psychischer Störungen. ²Weitere Tätigkeitsbereiche liegen in der Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung sowie in der Psychotherapieforschung.

(3) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u. a.

- das Erkennen von Störungen mit Krankheitswert, bei denen eine psychotherapeutische Versorgung indiziert ist und diese entweder zu behandeln oder notwendige Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen;
- Patientinnen und Patienten, andere beteiligte Personen, Behörden oder Institutionen über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu informieren, indizierte psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären;
- das Anfertigen und Bewerten wissenschaftlicher Arbeiten auf der Basis wissenschaftstheoretischer Grundlagen sowie die Integration der gewonnenen Erkenntnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit;
- die Reflektion des eigenen psychotherapeutischen Handelns im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation sowie die Weiterentwicklung von Therapieprozessen unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und

des aktuellen Forschungsstandes;

- die berufsethischen Prinzipien im eigenen psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen;
- an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder Methoden mitzuwirken und auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(4) ¹Durch die Masterprüfung in dem konsekutiven Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für die Ausübung von Psychotherapie erforderlichen grundlegenden Kompetenzen und Fachkenntnisse erworben haben. ²Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, die Ursachen von psychischen Störungen zu kennen, diese selbstständig zu diagnostizieren, psychotherapeutische Maßnahmen einzuleiten und eine förderliche therapeutische Beziehung zu den Patientinnen und Patienten aufzubauen. ³Dies ist verbunden mit der Fähigkeit, die psychotherapeutische Vorgehensweise zu reflektieren und wissenschaftliche Erkenntnisse der Psychotherapieforschung zu hinterfragen und auf die eigene Praxis zu übertragen. ⁴Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“).

§ 4 Studienstruktur und -organisation

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Praxiseinsätze im Umfang von 600 Stunden und der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. ²Bei dem Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf die hochschulische Lehre 65 C;

b) auf die berufspraktischen Einsätze 25 C, wobei hiervon 20 auf die berufsqualifizierende Tätigkeit III entfallen;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Der Studiengang vermittelt neben fundierten fachwissenschaftlichen Kenntnissen überfachliche, berufsfeldorientierte Qualifikationen und Kompetenzen. ²Durch eine integrative Vermittlung in den Fachmodulen werden die Persönlichkeitsentwicklung gefördert

und Sozialkompetenzen vermittelt. ³Damit wird die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements unterstützt. Zusätzlich können als freiwillige Zusatzleistungen im Umfang von bis zu 12 C Angebote aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) belegt werden.

(5) Der Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(6) ¹Bei dem Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ handelt es sich um einen modular aufgebauten Studiengang. ²Bei den Modulen des konsekutiven Studiengangs handelt es sich überwiegend um Pflichtmodule. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind. ⁴Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission genannten Frist. ⁵Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage 2 beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(7) ¹Der Master-Studiengang besteht aus den Inhalten, die im Rahmen der hochschulischen Lehre zu vermitteln sind sowie aus den berufspraktischen Einsätzen. ²Die hochschulische Lehre muss nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) durch Module im Umfang von insgesamt 65 C abgedeckt werden. ³Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze erwerben die Studierenden vertiefte praktische Erfahrungen in der psychotherapeutischen Versorgung durch die Beteiligung an der Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Anwendung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (gemäß § 18 PsychThApprO).

§ 5 Module und Modulprüfungen; Zugang zu Modulen

(1) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen

dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Eine Abmeldung ist bei praktischen Prüfungen sowie Praktika bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ⁴Bei Modulprüfungen mit dem gemischten Prüfungstyp gilt jeweils der frühzeitigste Termin für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung).

§ 6 Praxismodul

(1) ¹Im Rahmen des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ absolvieren die Studierenden im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie Praktika im Umfang von insgesamt 600 Stunden Präsenzzeit. ²Diese Praktika dienen gemäß § 18 PsychThApprO der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung und umfassen die dort beschriebenen Inhalte.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika zu befähigen, die von ihnen zuvor erworbenen Inhalte des Moduls „Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen.

(3) ¹Die Praktika gliedern sich in ein ambulantes Praktikum und ein stationäres Praktikum. ²Die Praktikumsplätze für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III werden vom Institut für Psychologie vermittelt. ³Das Institut hat die Sicherstellung eines entsprechenden Angebots durch kooperierende Kliniken und in der Hochschulambulanz zu gewährleisten.

(4) ¹Das ambulante Praktikum umfasst 150 Stunden Präsenzzeit in der ambulanten Versorgung während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebung. ²Das ambulante Praktikum findet an Hochschulambulanzen oder vergleichbaren Einrichtungen (gemäß § 18, Nr. 5, Satz 1 PsychThApprO) statt. ³Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.

(5) ¹Das stationäre Praktikum umfasst 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen, studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung. ²Das stationäre Praktikum findet in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychosomatischen, neurologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. ³Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde. ⁴Die Einrichtung, in der das stationäre Praktikum absolviert wird, muss vor Beginn des Praktikums eine Kooperationsvereinbarung mit der Georg-August-Universität Göttingen abgeschlossen haben.

(6) ¹Beide Praktika umfassen Präsenzzeiten, zu denen die Studierenden anwesend sein sollten. ²Wenn es aufgrund von Krankheit oder anderen Hindernisgründen zu Fehlzeiten kommt, dürfen diese nicht mehr als 15 % der Gesamtpraktikumszeit betragen.

(7) ¹Zur Dokumentation der Erledigung aller in § 18 PsychThApprO genannten Inhalte führen die Studierenden jeweils einen Laufzettel für das ambulante Praktikum sowie einen Laufzettel für das (teil-) stationäre Praktikum. ²Auf diesen Laufzetteln wird die Erledigung der Inhalte von den das Praktikum anleitenden Personen durch Unterschrift bestätigt. ³Nach Abschluss des Praxismoduls werden die Laufzettel von den Studierenden bei der oder dem Modulverantwortlichen abgegeben. ⁴Neben den Laufzetteln muss ebenfalls ein Praktikumsbericht bei der oder dem Modulverantwortlichen abgegeben werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Fallseminare oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. ²Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten. ³Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die beziehungsweise der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen beziehungsweise Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁴Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. ⁵Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁶In

Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt werden. ⁷Ein Seminar hat bis zu 30 Teilnehmende. ⁸Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. ⁹Sie finden in Gruppen mit höchstens 15 Teilnehmenden statt. ¹⁰Fallseminare folgen dem Prinzip der problemorientierten Lernumgebung. ¹¹In einem Fallseminar behandeln die Studierenden gemeinsam eine Patientin oder einen Patienten unter der Anleitung einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten. ¹²Fallseminare finden in Gruppen von höchstens 4 Teilnehmenden statt.

(3) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. ²Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussion in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten. ³Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. ⁴In den Studienberatungen ist mit den Studierenden auch die Bedeutung des Selbststudiums zu besprechen.

(4) ¹Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen von Studierenden, die sich in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss befinden, vorrangig behandelt. ²Diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ³Sofern Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

(5) ¹Im Rahmen des Vergabeverfahrens der Praktikumsplätze für das stationäre Praktikum gemäß § 6 Absatz 5 werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Bewerbungen von Studierenden, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, vorrangig behandelt. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers das zeitnahe oder/und wohnortnahe Absolvieren des stationären Praktikums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor: 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor: 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor: 1 Punkt.

⁵Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte. ⁶Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Schriftliche Falldokumentation. In der Falldokumentation sollen die Prüflinge die ihnen zur Verfügung gestellten Daten eines standardisierten Interviews zur Klassifikation psychischer Störungen, Informationen aus einem problemanalytischen Interview und psychometrische Testdaten zu einem Patienten auswerten und in eine diagnostische Gesamtdarstellung integrieren.

b) Praktikumsbericht. Im Praktikumsbericht sollen die Studierenden wenigstens in Textform auf max. 5 Seiten ihre Erfahrungen im Rahmen der Absolvierung des Praxismoduls hinsichtlich des Transfers der Inhalte des Master-Studiums auf die praktische Anwendung in psychotherapeutischen Tätigkeitsbereichen berichten.

c) Lerntagebuch. Im Lerntagebuch sollen die Studierenden ihren eigenen, semesterbegleitenden Lernprozess während der Lehrveranstaltung reflektieren und im Umfang von max. 5 Seiten wenigstens in Textform darstellen.

d) Forschungstagebuch. Das Forschungstagebuch beinhaltet die Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 10 Seiten wenigstens in Textform.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 50 C, darunter die Module M.KliPPT.1021 (Vertiefte Forschungsmethodik) sowie M.KliPPT.2171 (Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung). ²Der Antrag kann frühestens zu Beginn des dritten Fachsemesters gestellt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin

oder den Zweitbetreuer,

- d. eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers in Textform,
- e. ggf. eine Erklärung, ob und wie lange das Modul M.KIIPPT.2181 (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) - oder Teile davon - parallel zur Bearbeitungszeit durchgeführt werden soll,
- f. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende erklärt, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Aufgabenstellung muss mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Grundsätzlich sollen im Rahmen der Masterarbeit durch die oder den Studierenden selbstständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen geplant, durchgeführt, ausgewertet und zusammengefasst werden.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der oder dem Studierenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die oder der Studierende keine Betreuenden, so werden diese von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Fragestellung muss so gewählt sein, dass eine Anfertigung in dieser Zeit möglich ist. ³Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der oder dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit

der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern.
⁴Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit nach Absatz 3 Satz 1 verlängert werden, wenn das Modul M.KliPPT.2181 (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) oder Teile davon parallel zur Bearbeitungszeit durchgeführt werden. ²Die Verlängerung ist anhand der Präsenzzeiten, die während der Bearbeitungszeit zu erbringen sind, zu bemessen. ³Die Bearbeitungszeit ist um maximal drei Monate verlängerbar.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die oder der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß über das Prüfungsverwaltungssystem beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Biologische Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die

Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

§ 13 Störungen; endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Soweit Studierende an Patientenbehandlungen teilnehmen oder Teile der Therapie unter Aufsicht selbst durchführen und den Therapiebetrieb in solcher Weise stören, dass eine Gefahr für Patientinnen und Patienten nicht ausgeschlossen werden kann, können sie von der weiteren Beteiligung von Patientenbehandlungen oder Therapie sowie in diesem Zusammenhang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall ist unverzüglich eine Pflichtstudienberatung wahrzunehmen, in welcher die Studierenden für die Themen Patientensicherheit, Datenschutz, Schweigepflicht, Abstinenzgebot sensibilisiert werden sollen. ³Im Falle weiterer Störungen nach Satz 1 kann die Teilnahme an weiteren Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des konsekutiven Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ versagt werden. ⁴Zuständig ist im Falle des Satzes 1 die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die oder der Modulverantwortliche, im Falle des Satzes 3 die Prüfungskommission.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn Absatz 1 Satz 3 eintritt. ²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 14 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses bleibt auf Antrag der*des Studierenden ein Modul nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen. ²Es kann bis zu eine bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden, und zwar aus allen in Anlage 1 aufgeführten Modulen, mit Ausnahme der Module M.KliPPT.1071, M.KliPPT.1072 sowie M.KliPPT.1073. ³Der Antrag nach Satz 2 kann frühestens nach Erreichen von 90 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ⁴Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁵Eine Rücknahme nach der Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem ist nicht möglich.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“

Es müssen insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

1. Hochschulische Lehre (65 C)

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende neun Module im Umfang von insgesamt 55 C erfolgreich absolviert werden:

M.KliPPT.1021	Vertiefte Forschungsmethodik	(8 C/6 SWS)
M.KliPPT.1031	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	(11 C/8 SWS)
M.KliPPT.1041	Angewandte Psychotherapie	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1051	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	(3 C/2 SWS)
M.KliPPT.1061	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	(10 C/6 SWS)
M.KliPPT.1071	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil I	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1072	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil II	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1073	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil III	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1081	Selbstreflexion	(3 C/2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.KliPPT.1011	Wissenschaftliche Vertiefung: Kognitive Entwicklungspsychologie	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1012	Wissenschaftliche Vertiefung: Lernpsychologie	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1014	Wissenschaftliche Vertiefung: Biologische Grundlagen individueller Unterschiede	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1015	Wissenschaftliche Vertiefung: Sozialer Einfluss	(5 C/4 SWS)

2. Berufspraktische Einsätze (25 C)

Es müssen die zwei folgenden Module im Umfang von insgesamt 25 C erfolgreich absolviert werden:

M.KliPPT.2171	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	(5 C/3 SWS)
M.KliPPT.2181	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie	(20 C/4 SWS)

3. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

4. Schlüsselkompetenzen

Folgende Fachmodule vermitteln überfachliche und berufsfeldorientierte Qualifikationen und Kompetenzen integrativ. Das Nähere kann den Modulbeschreibungen entnommen werden:

- M.KliPPT.1021 Vertiefte Forschungsmethodik
- M.KliPPT.1051 Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen
- M.KliPPT.1081 Selbstreflexion

Daneben können als freiwillige Zusatzleistungen auch Schlüsselkompetenzen im Umfang von bis zu 6 C aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Wissenschaftliche Vertiefung 10	Selbstreflexion 3	Angewandte Psychotherapie 5	
S/S Kognitive Entwicklungspsychologie 5	OSE Selbstreflexion	V Angewandte Psychotherapie: Grundlagen	
S/S Lernpsychologie 5		S Angewandte Psychotherapie: Vertiefung	
V/S Biologische Grundlagen individueller Unterschiede 5	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung 10		
S/S Sozialer Einfluss 5	S Klinisch-psychologische Begutachtung	Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie 20	<i>BQT III</i>
	OSE Klinisch-psychologische Diagnostik	PRÜ Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext 5	
Vertiefte Forschungsmethodik 8	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen 3	PR Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext 15	
S Statistische Methoden	V Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlung		
S Methoden der Evaluationsforschung		<i>Masterarbeit</i>	Masterarbeit 30
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie 11			
V Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen	S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre II		
S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre I	S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre III		
Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie 15			Legende
OSE Praxis der Psychotherapie I: Wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie 5	OSE Praxis der Psychotherapie II: Kinder und Jugendliche 5	OSE Praxis der Psychotherapie III: Erwachsene und ältere Menschen 5	S Seminar
	Forschungsorientiertes Praktikum II: Psychotherapieforschung 5		V Vorlesung
	OSE Psychotherapieforschung		OSE Oberseminar
			PRÜ Praktische Übung
			PR Praktikum
ECTS 28	ECTS 32	ECTS 30	ECTS 30